



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 17. November 2020, um 18:30 Uhr,

in der großen Halle der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|--------------|
| 1) Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers | 16-2020/2025 |
| 2) Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses | 17-2020/2025 |
| 3) Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Gremien
hier: Verbandsversammlung des Schwalmverbandes | 19-2020/2025 |
| 4) Zuständigkeit des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten | 20-2020/2025 |
| 5) Bestellung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten | 23-2020/2025 |
| 6) Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria | 22-2020/2025 |
| 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße | 1-2020/2025 |

8) Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021

21-2020/2025

9) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

10) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

12) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

13) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

14) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 10. November 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses am 17. November 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 10. November 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 10. November 2020

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 17. November 2020
Sitzungslokal: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:11 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Otto, Michael
11. Ausschussmitglied Siegers, Beate
12. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
13. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
14. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. Ausschussmitglied Walter, Klaus
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsen, Tobias

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Kriegers, Frank
5. Baier, Britta
6. Gilleßen, Ursula
7. Irmen, Heinz

Zuhörer im nicht-öffentlichen Teil:

1. Coenen, Bernd

Es fehlt/Es fehlen:

./.

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|--------------|
| 1) Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers | 16-2020/2025 |
| 2) Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses | 17-2020/2025 |
| 3) Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Gremien
hier: Verbandsversammlung des Schwalmverbandes | 19-2020/2025 |
| 4) Zuständigkeit des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten | 20-2020/2025 |
| 5) Bestellung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten | 23-2020/2025 |
| 6) Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria | 22-2020/2025 |
| 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße | 1-2020/2025 |
| 8) Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021 | 21-2020/2025 |
| 9) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 10) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 11) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 10. November 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers

16-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO ist über die in einem Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde, sollen Schriftführer und stellvertretende Schriftführer des Ausschusses für die Dauer der Wahlperiode bestellt werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 werden Frau Ursula Gilleßen zur Schriftführerin des Haupt- und Finanzausschusses und Herr Frank Kriegers zum stellvertretenden Schriftführer des Haupt- und Finanzausschusses bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

2) Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

17-2020/2025

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 03. November 2020 wurde gemäß § 57 Absätze 1 und 2 GO NRW ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden die erste stellvertretende Bürgermeisterin Frau Marion Schouren zur ersten Vertreterin, der zweite stellvertretende Bürgermeister Herr

Marco Goertz zum zweiten Vertreter und die dritte stellvertretende Bürgermeisterin Frau Marianne Lipp zur dritten Vertreterin des Vorsitzenden gewählt.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg beantragt, die bisher praktizierte Verfahrensweise beizubehalten und die drei stellvertretenden Bürgermeister in derselben Reihenfolge zu Vertretern des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses zu wählen, wie sie zu stellvertretenden Bürgermeistern gewählt wurden.

Beschluss:

Zum ersten Vertreter des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird Herr Michael Tekolf, zur zweiten Vertreterin wird Frau Beate Siegers und zum dritten Vertreter wird Herr Marco Goertz gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

3) Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Gremien

19-2020/2025

hier: Verbandsversammlung des Schwalmverbandes

Sachverhalt:

Für verschiedene Unternehmen bzw. Einrichtungen sind Vertreter zu entsenden. Gemäß § 63 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die weiteren Regelungen treffen § 113 GO NRW sowie § 15 der Hauptsatzung. Sofern mehrere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Be-
dienstete der Gemeinde dazuzählen.

Bei den Abstimmungen der Besetzungsverfahren nach § 50 Absatz 4 GO NRW ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Bei der Aufstellung der Listen ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zu beachten. Demnach soll gemäß Absatz 4 bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen. Für die Wahlen zu den Ratsausschüssen gilt § 12 LGG im Übrigen ausdrücklich nicht.

In der Sachverhaltserläuterung zu der Vorlage 14-2020/2025 für die Sitzung des Rates am 03. November 2020 wurde unter Ziffer 6 darauf verwiesen, dass hinsichtlich der Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung noch eine inhaltliche Abstimmung mit dem Schwalmverband ausstand; inhaltlich ging es dabei um die Abgrenzung der Gremienbesetzung der Verbandsversammlung und des Vorstandes des Schwalmverbandes. Diese Abstimmung hat nun stattgefunden. Jede Kommune im Verbandsgebiet entsendet eine Person in die Verbandsversammlung und benennt für den Vertretungsfall eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.

Mit dem gemeinsamen Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse in der konstituierenden Ratssitzung aller im Rat vertretenen Fraktionen und des Ratsmitgliedes Thomas Niggemeyer vom 03. November 2020 wurden als Mitglied Herr Martin Fackler und als stellvertretendes Mitglied Frau Beate Siegers vorgeschlagen.

Mit Mail vom 06. November 2020 (s. Anlage) teilt Herr Wahlenberg als CDU-Fraktionsvorsitzender mit, dass in Abänderung des vorgenannten gemeinsamen Vorschlages Herr Bernd Coenen als Mitglied vorgeschlagen wird.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Schwalmverbandes werden Herr Bernd Coenen als Mitglied und Frau Beate Siegers als stellvertretendes Mitglied entsandt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 4) Zuständigkeit des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten 20-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in einem Grundsatzbeschluss vom 6. Februar 2007 zur Durchführung von Beschlüssen in Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) den seinerzeitigen Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss ermächtigt, sämtliche verfahrensbegleitenden Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Auslegungsbe-

schluss) in eigener Zuständigkeit zu fassen. Der Rat fasst in den Bauleitplanverfahren den Einleitungsbeschluss bzw. den Satzungsbeschluss. Weiterhin behält sich der Rat das Recht vor, einzelne Entscheidungen in bestimmten Planverfahren an sich zu ziehen. Dieses Verfahren wurde in den vergangenen Wahlperioden entsprechend praktiziert und hat sich bewährt.

Vorbehaltlich einer noch zu beschließenden Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse sollte auch dem neugebildeten Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten die Zuständigkeit für die verfahrensbegleitenden Beschlüsse übertragen werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Rat ermächtigt den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW, alle verfahrensbegleitenden Beschlüsse in Bauleitplanverfahren zu treffen, sofern es sich nicht um den Einleitungsbeschluss bzw. um den Satzungsbeschluss handelt, für die der Rat die ausschließliche Zuständigkeit behält.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

5) Bestellung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

23-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 (siehe Vorlagen-Nr. 1399-2014/2020) beschlossen, Herrn Frank Lamp mit Wirkung vom 01. Juni 2020 zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten gemäß den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 3 a der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten zu bestellen und eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR zu zahlen.

Die Aufgaben des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sind fachübergreifend und erstrecken sich auf alle Bereiche der Gemeinde. Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt und übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, bis zur Neuwahl aus. Herr Lamp hat sich

bereit erklärt, für eine Neuwahl für die Zeit vom 01. November 2020 bis 31. Oktober 2025 zur Verfügung zu stehen.

Herr Lamp hat zwischenzeitlich im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Ansprechperson, Beratung und Unterstützung für die Belange von Menschen mit Behinderung auf Gemeindeebene,
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für Probleme, mit denen sich Menschen mit Behinderung konfrontiert sehen, und
- Unterstützung der Verwaltungsleitung, der Beschäftigten und der Politik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW).

Als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen führt Herr Lamp als Behindertenbeauftragter außerdem an jedem 1. Mittwoch im Monat Sprechstunden im Rathaus durch.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Herr Frank Lamp wird für die Zeit vom 01. November 2020 bis 31. Oktober 2025 zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Gemeinde Niederkrüchten gemäß den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 3 a der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten bestellt. Herr Lamp erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 750,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

6) Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria

22-2020/2025

Sachverhalt:

Die SPD-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 15. September 2020, die Verwaltung zu beauftragen, alles Notwendige dafür zu unternehmen, um Flüchtlinge aus dem Flüchtlingslager Moria aufzunehmen. Zur Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 beschlossen, den Antrag der SPD-Ratsfraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 17. November 2020 beraten zu lassen.

Zur Unterbringung von Flüchtlingen unterhält die Gemeinde Niederkrüchten aktuell an verschiedenen Standorten Unterkünfte. Insgesamt stehen unter Berücksichtigung der für das Jahr 2020 von der Bezirksregierung Arnsberg avisierten bzw. bereits erfolgten Zuweisungen noch Platzkapazitäten für maximal 30 Personen in den Unterkünten zur Verfügung. Für das Jahr 2021 rechnet die Verwaltung mit der Zuweisung von 30 bis 40 Flüchtlingen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Zuweisungen nicht passgenau zu den zur Verfügung stehenden Unterbringungsmöglichkeiten erfolgen und Zuweisungen dazu führen können, dass eine dreiköpfige Familie beispielsweise in einer für vier Personen angedachten Wohneinheit unterzubringen ist. Anhand eines solchen Beispiels wird ersichtlich, dass sich die maximal zur Verfügung stehende Zahl von Unterbringungsplätzen hierdurch weiter verringern wird.

Zwei weitere Wohneinheiten für die Unterbringung von Flüchtlingen im Mehrzweckgebäude Am Kamp in Niederkrüchten werden nicht vor Mitte 2021 fertiggestellt sein können.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die Zuweisung von Flüchtlingen aus dem Lager Moria auch ohne gesonderte Willenserklärung einer Kommune im Rahmen der Regelzuweisungen erfolgen wird.

Bei den von der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmenden Flüchtlingen aus dem Lager Moria handelt es sich um kranke Kinder und deren engste Familienangehörige, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sowie Flüchtlinge mit einem bereits anerkannten Asylverfahren. Der erstgenannte Personenkreis ist bereits in Deutschland und wurde den Kommunen größtenteils zugewiesen. Die Zuweisungen erfolgten unter Berücksichtigung, dass eine ärztliche Betreuung der Kinder im wohnortnahen Umfeld gewährleistet ist. Der Personenkreis minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge würde der Gemeinde Niederkrüchten aufgrund des fehlenden eigenen Jugendamtes nach Auskunft des MKFFI nicht zugewiesen werden. Der Personenkreis der bereits anerkannten Flüchtlin-

ge befindet sich teilweise noch in Griechenland und kann aufgrund der aktuellen Pandemie sowie den hieraus resultierenden Einschränkungen zurzeit nicht nach Deutschland überführt werden.

Aufgrund der nicht vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten und dem Wissen darum, dass Flüchtlinge aus dem Lager Moria der Gemeinde Niederkrüchten auch im Rahmen der Regelzuweisungen zugeteilt werden, schlägt die Verwaltung vor, von einer über die Regelzuweisungen hinausgehenden Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria abzusehen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Mankau beantragt, über folgenden geänderten Beschlussvorschlag abzustimmen:

Der Bürgermeister wird autorisiert, aus humanitären Gründen der Bezirksregierung Arnberg freie Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen anzubieten.

Ausschussmitglied Degenhardt beantragt, über den ursprünglichen Antrag der SPD-Fraktion abzustimmen.

Ausschussmitglied Wahlenberg bittet, mit Blick auf die vertraglichen Situationen das Verfahren zur Aufnahme von Flüchtlingen darzustellen.

Herr Schippers erläutert das Verfahren.

Bürgermeister Wassong sagt, dass er den von Ausschussmitglied Mankau vorgetragenen geänderten Beschlussvorschlag mitträgt.

Bürgermeister Wassong lässt über die gestellten Anträge abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Niederkrüchten ist willens, Flüchtlinge aus dem Lager Moria aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, dies den zuständigen Stellen mitzuteilen und alles Notwendige zu unternehmen, um einige Flüchtlinge aus Moria in Niederkrüchten aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird autorisiert, aus humanitären Gründen der Bezirksregierung Arnsberg freie Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen anzubieten.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

- 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße 1-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat in diesem Jahr die Verkehrsanlage Kirchstraße ausgebaut. Für die Straße erfolgte ein Ausbau der Fahrbahn mit Straßenbegleitgrün, eines optisch abgesetzten einseitigen Gehweges, der Straßenentwässerung und der Beleuchtung. Außerdem wurde der vorhandene Parkplatz mit ausgebaut.

Bei dem Ausbau der Straße handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kosten für die Herstellung der Parkflächen werden nicht auf die Anlieger umgelegt, da der Parkplatz vor dem Ausbau einen Zustand aufgewiesen hat, der durch die Neuherstellung nicht zu einer beitragspflichtigen Verbesserung führt.

Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

Gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sind die Anliegeranteile für die einzelnen Teil-einrichtungen nach Straßenarten festgelegt; die Einordnung einer Straße erfolgt durch eine gesonderte Satzung.

Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Straßenausbausatzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke die-

nen, während danach zu den Haupteerschließungsstraßen diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Nach dieser Definition ist die Kirchstraße zwingend als Anliegerstraße einzustufen. Auch die Tatsache, dass das Kirchgrundstück von der Kirchstraße erschlossen ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Nach der geltenden Rechtsprechung ist als Anliegerverkehr derjenige Verkehr anzusehen, der zu den angrenzenden Grundstücken hinführt (sog. Zielverkehr) und von ihnen ausgeht (sog. Quellverkehr). Deshalb steht der Beurteilung, eine Strecke sei als Anliegerstraße zu qualifizieren, nicht entgegen, dass sie von Besuchern der angrenzenden Kirche benutzt wird. Zudem richtet sich die Einordnung ausschlaggebend nach der dieser Straße von der Gemeinde zugeordneten Funktion. Die Einstufung hat somit die deklaratorische Funktion der Rechtsanwendung. Aufgrund der gemeindlichen Verkehrsplanung, der Breite und ihres Ausbaus ist die Kirchstraße in jedem Fall als eine Anliegerstraße anzusehen. Die Haupteerschließungsstraße ist hiernach die Meinfeldstraße. Eine evtl. Nutzung als Abkürzung oder Schleichweg ist für die Einstufung nicht maßgeblich.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg fragt an, ob es richtig sei, die Kirchstraße als Anliegerstraße einzustufen. Weiterhin bittet er um Mitteilung bzw. um Prüfung, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Straße tatsächlich als Anliegerstraße zu charakterisieren.

Frau Baier erläutert, dass für die Einstufung einer Straße ein Ermessen nicht auszuüben und die Kirchstraße zwingend als Anliegerstraße einzustufen sei.

Bürgermeister Wassong sagt zu, dass die Anregung von Ausschussmitglied Wahlenberg aufgenommen und im zuständigen Fachausschuss behandelt werden wird.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8) Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021

21-2020/2025

Sachverhalt:

Als Anlage ist der Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021 beigefügt.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies sagt, dass er es für unglücklich halte, dass am Veilchendienstag 2021 eine Ratssitzung terminiert sei.

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

9) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und GewerbePark Elmpt" mbH (EGE)

Es liegen keine Mitteilungen vor.

10) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 06.11.2020

Vorlagen-Nr. 16-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

17.11.2020

Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO ist über die in einem Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde, sollen Schriftführer und stellvertretende Schriftführer des Ausschusses für die Dauer der Wahlperiode bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 wird Frau Ursula Gilleßen zur Schriftführerin des Haupt- und Finanzausschusses und Herr Frank Kriegers zum stellvertretenden Schriftführer des Haupt- und Finanzausschusses bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 07

Niederkrüchten, den 06.11.2020

Vorlagen-Nr. 17-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

17.11.2020

Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 03. November 2020 wurde gemäß § 57 Absätze 1 und 2 GO NRW ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gemäß § 57 Absatz 3 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden die erste stellvertretende Bürgermeisterin Frau Marion Schouren zur ersten Vertreterin, der zweite stellvertretende Bürgermeister Herr Marco Goertz zum zweiten Vertreter und die dritte stellvertretende Bürgermeisterin zur dritten Vertreterin des Vorsitzenden gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 06.11.2020

Vorlagen-Nr. 19-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.11.2020

**Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Gremien
hier: Verbandsversammlung des Schwalmverbandes**

Sachverhalt:

Für verschiedene Unternehmen bzw. Einrichtungen sind Vertreter zu entsenden. Gemäß § 63 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die weiteren Regelungen treffen § 113 GO NRW sowie § 15 der Hauptsatzung. Sofern mehrere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Bei den Abstimmungen der Besetzungsverfahren nach § 50 Absatz 4 GO NRW ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Bei der Aufstellung der Listen ist § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten. Demnach soll gemäß Absatz 4 bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen. Für die Wahlen zu den Ratsausschüssen gilt § 12 LGG im Übrigen ausdrücklich nicht.

In der Sachverhaltserläuterung zu der Vorlage 14-2020/2025 für die Sitzung des Rates am 03. November 2020 wurde unter Ziffer 6 darauf verwiesen, dass hinsichtlich der Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung noch eine inhaltliche Abstimmung mit dem Schwalmverband ausstand; inhaltlich ging dabei es um die Abgrenzung der Gremienbesetzung der Ver-

bandsversammlung und des Vorstandes des Schwalmverbandes. Diese Abstimmung hat nun stattgefunden. Jede Kommune im Verbandsgebiet entsendet eine Person in die Verbandsversammlung und benennt für den Vertretungsfall eine/n Stellvertreter/Stellvertreterin.

Mit dem gemeinsamen Vorschlag für die Wahlen und Beschlüsse in der konstituierenden Ratsitzung aller im Rat vertretenen Fraktionen und des Ratsmitgliedes Thomas Niggemeyer vom 03. November 2020 wurden als Mitglied Herr Martin Fackler und als stellvertretendes Mitglied Frau Beate Siegers vorgeschlagen.

Mit Mail vom 06. November 2020 (s. Anlage) teilt Herr Wahlenberg als CDU-Fraktionsvorsitzender mit, dass in Abänderung des vorgenannten gemeinsamen Vorschlages Herr Bernd Coenen als Mitglied vorgeschlagen wird.

Beschlussvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Schwalmverbandes werden Herr Bernd Coenen als Mitglied und Frau Beate Siegers als stellvertretendes Mitglied entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion vom 06. November 2020.pdf

gez. Wassong



**Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des
Schwalmverbands Brüggen**

Hermann-Josef Schippers An: Ursula Gillessen,
Hermann-Josef Bonus

06.11.2020 10:45

Kopie: Karl-Heinz Wassong

Von: Johannes Wahlenberg <johanneswahlenberg@web.de>
An: info@niederkruechten.de, Hermann-Josef.Schippers@niederkruechten.de
Kopie: Martin Fackler <facklermartin@googlemail.com>, Bernd Coenen <bernd.coenen@t-online.de>
Datum: 06.11.2020 10:21
Betreff: Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Schwalmverbands Brüggen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,

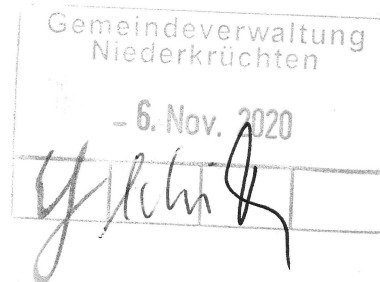
in Abänderungen des gemeinsamen Vorschlags vom 03.11.2020 wird Herr Bernd Coenen für die Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Schwalmverbands Brüggen vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die CDU-Fraktion

gez. Johannes Wahlenberg
(Vorsitzender)

Von meinem iPad gesendet





Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 09.11.2020

Vorlagen-Nr. 20-2020/2025
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.11.2020

Zuständigkeit des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in einem Grundsatzbeschluss vom 6. Februar 2007 zur Durchführung von Beschlüssen in Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) den seinerzeitigen Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss ermächtigt, sämtliche verfahrensbegleitenden Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Auslegungsbeschluss) in eigener Zuständigkeit zu fassen. Der Rat fasst in den Bauleitplanverfahren den Einleitungsbeschluss bzw. den Satzungsbeschluss. Weiterhin behält sich der Rat das Recht vor, einzelne Entscheidungen in bestimmten Planverfahren an sich zu ziehen. Dieses Verfahren wurde in den vergangenen Wahlperioden entsprechend praktiziert und hat sich bewährt.

Vorbehaltlich einer noch zu beschließenden Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse sollte auch dem neugebildeten Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten die Zuständigkeit für die verfahrensbegleitenden Beschlüsse übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat ermächtigt den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW, alle verfahrensbegleitenden Beschlüsse in Bauleitplanverfahren zu treffen, sofern es sich nicht um den Einleitungsbeschluss bzw. um den Satzungsbeschluss handelt, für die der Rat die ausschließliche Zuständigkeit behält.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 50 32 02

Niederkrüchten, den 09.11.2020

Vorlagen-Nr. 23-2020/2025
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.11.2020

Bestellung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 (siehe Vorlagen-Nr. 1399-2014/2020) beschlossen, Herrn Frank Lamp mit Wirkung vom 01. Juni 2020 zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten gemäß den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 3 a der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten zu bestellen und eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR zu zahlen.

Die Aufgaben des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sind fachübergreifend und erstrecken sich auf alle Bereiche der Gemeinde. Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt und übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, bis zur Neuwahl aus. Herr Lamp hat sich bereit erklärt, für eine Neuwahl für die Zeit vom 01. November 2020 bis 31. Oktober 2025 zur Verfügung zu stehen.

Herr Lamp hat zwischenzeitlich im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Ansprechperson, Beratung und Unterstützung für die Belange von Menschen mit Behinderung auf Gemeindeebene,
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für Probleme, mit denen sich Menschen mit Behinderung konfrontiert sehen, und

- Unterstützung der Verwaltungsleitung, der Beschäftigten und der Politik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW).

Als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen führt Herr Lamp als Behindertenbeauftragter außerdem an jedem 1. Mittwoch im Monat Sprechstunden im Rathaus durch.

Beschlussvorschlag:

Herr Frank Lamp wird für die Zeit vom 01. November 2020 bis 31. Oktober 2025 zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Gemeinde Niederkrüchten gemäß den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 3 a der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten bestellt. Herr Lamp erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 750,00 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.01.01.01				
Kosten der Maßnahme in Euro		ca. 1.000,00 EUR jährlich				
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 50 62 03

Niederkrüchten, den 06.11.2020

Vorlagen-Nr. 22-2020/2025

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

17.11.2020

Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria

Sachverhalt:

Die SPD-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 15. September 2020, die Verwaltung zu beauftragen, alles Notwendige dafür zu unternehmen, um Flüchtlinge aus dem Flüchtlingslager Moria aufzunehmen. Zur Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 beschlossen, den Antrag der SPD-Ratsfraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 17. November 2020 beraten zu lassen.

Zur Unterbringung von Flüchtlingen unterhält die Gemeinde Niederkrüchten aktuell an verschiedenen Standorten Unterkünfte. Insgesamt stehen unter Berücksichtigung der für das Jahr 2020 von der Bezirksregierung Arnsberg avisierten bzw. bereits erfolgten Zuweisungen noch Platzkapazitäten für maximal 30 Personen in den Unterkünften zur Verfügung. Für das Jahr 2021 rechnet die Verwaltung mit der Zuweisung von 30 bis 40 Flüchtlingen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Zuweisungen nicht passgenau zu den zur Verfügung stehenden Unterbringungsmöglichkeiten erfolgen und Zuweisungen dazu führen können, dass eine dreiköpfige Familie beispielsweise in einer für vier Personen angedachten Wohneinheit unterzubringen ist. Anhand eines solchen Beispiels wird ersichtlich, dass sich die maximal zur Verfügung stehende Zahl von Unterbringungsplätzen hierdurch weiter verringern wird.

Zwei weitere Wohneinheiten für die Unterbringung von Flüchtlingen im Mehrzweckgebäude Am Kamp in Niederkrüchten werden nicht vor Mitte 2021 fertiggestellt sein können.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die Zuweisung von Flüchtlingen aus dem Lager Moria auch ohne gesonderte Willenserklärung einer Kommune im Rahmen der Regelzuweisungen erfolgen wird.

Bei den von der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmenden Flüchtlingen aus dem Lager Moria handelt es sich um kranke Kinder und deren engste Familienangehörige, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sowie Flüchtlinge mit einem bereits anerkannten Asylverfahren. Der erstgenannte Personenkreis ist bereits in Deutschland und wurde den Kommunen größtenteils zugewiesen. Die Zuweisungen erfolgten unter Berücksichtigung, dass eine ärztliche Betreuung der Kinder im wohnortnahen Umfeld gewährleistet ist. Der Personenkreis minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge würde der Gemeinde Niederkrüchten aufgrund des fehlenden eigenen Jugendamtes nach Auskunft des MKFFI nicht zugewiesen werden. Der Personenkreis der bereits anerkannten Flüchtlinge befindet sich teilweise noch in Griechenland und kann aufgrund der aktuellen Pandemie sowie den hieraus resultierenden Einschränkungen zurzeit nicht nach Deutschland überführt werden.

Aufgrund der nicht vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten und dem Wissen darum, dass Flüchtlinge aus dem Lager Moria der Gemeinde Niederkrüchten auch im Rahmen der Regelzuweisungen zugeteilt werden, schlägt die Verwaltung vor, von einer über die Regelzuweisungen hinausgehenden Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria abzusehen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der SPD-Ratsfraktion wird aufgrund der fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten in der Gemeinde Niederkrüchten nicht entsprochen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage:

Antrag SPD-Ratsfraktion 15.09.2020

gez. Wassong

SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Heinrichsstraße 15
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/81502
Datum: 15.09.2020

An den Rat
der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong
mit der Bitte um Weiterleitung
an die anderen Fraktionen



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Gemeinde Niederkrüchten ist willens Flüchtlinge aus dem Lager Moria aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dies den zuständigen Stellen mitzuteilen und alles Notwendige zu unternehmen, um einige Flüchtlinge aus Moria in Niederkrüchten aufzunehmen.

Begründung:

Wie vielen Presseberichten und Fernsehbildern zu entnehmen ist, haben Brände das Flüchtlingslager Moria auf der Insel Lesbos zerstört.

Die bisher dort untergebrachten Menschen haben ihr Dach über dem Kopf und ihr wenig Hab und Gut verloren. Die Versorgung mit Wasser und Lebensmittel ist nicht gegeben. Die Situation ist für viele Flüchtlinge aus dem Lager Moria lebensbedrohend.

Im Rahmen eines europäischen Miteinanders ist es aus unserer Sicht auch notwendig, Griechenland und den Bewohnern von Lesbos bei der Bewältigung der außergewöhnlichen Situation zu helfen.

Da die Gemeinde Niederkrüchten Flüchtlinge und Asylsuchende aufnehmen muss, hält die Gemeinde entsprechende Unterkünfte bereit. Damit ist die Möglichkeit zur Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Flüchtlingslager Moria vorhanden.

So kann die Gemeinde in dieser katastrophalen Situation helfen, die Not der betroffenen Menschen zu lindern und im Rahmen der europäischen Solidarität Griechenland helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilhelm Mankau

(Fraktionsvorsitzender)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 60 21 14

Niederkrüchten, den 30.10.2020

Vorlagen-Nr. 1-2020/2025
Sachbearbeiter: Britta Baier
öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.11.2020

Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat in diesem Jahr die Verkehrsanlage Kirchstraße ausgebaut. Für die Straße erfolgte ein Ausbau der Fahrbahn mit Straßenbegleitgrün, eines optisch abgesetzten einseitigen Gehweges, der Straßenentwässerung und der Beleuchtung. Außerdem wurde der vorhandene Parkplatz mit ausgebaut.

Bei dem Ausbau der Straße handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kosten für die Herstellung der Parkflächen werden nicht auf die Anlieger umgelegt, da der Parkplatz vor dem Ausbau einen Zustand aufgewiesen hat, der durch die Neuherstellung nicht zu einer beitragspflichtigen Verbesserung führt.

Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

Gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sind die Anliegeranteile für die einzelnen Teileinrichtungen nach Straßenarten festgelegt; die Einordnung einer Straße erfolgt durch eine gesonderte Satzung.

Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Straßenausbausatzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, während danach zu den HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Nach dieser Definition ist die Kirchstraße zwingend als Anliegerstraße einzustufen. Auch die Tatsache, dass das Kirchgrundstück von der Kirchstraße erschlossen ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Nach der geltenden Rechtsprechung ist als Anliegerverkehr derjenige Verkehr anzusehen, der zu den **angrenzenden Grundstücken** hinführt (sog. Zielverkehr) und von ihnen ausgeht (sog. Quellverkehr). Deshalb steht der Beurteilung, eine Strecke sei als Anliegerstraße zu qualifizieren, nicht entgegen, dass sie von Besuchern der angrenzenden Kirche benutzt wird. Zudem richtet sich die Einordnung ausschlaggebend nach der dieser Straße von der Gemeinde zugeordneten Funktion. Die Einstufung hat somit die deklaratorische Funktion der Rechtsanwendung. Aufgrund der gemeindlichen Verkehrsplanung, der Breite und ihres Ausbaus ist die Kirchstraße in jedem Fall als eine Anliegerstraße anzusehen. Die Haupterschließungsstraße ist hiernach die Meinfelder Straße. Eine evtl. Nutzung als Abkürzung oder Schleichweg ist für die Einstufung nicht maßgeblich.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Lageplan

gez. Wassong

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Kirchstraße (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 33, Nr. 209, 214 und 215) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Niederkrüchten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragssatzung).

§ 2

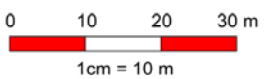
Die Verkehrsanlage Kirchstraße wird entsprechend § 3 Absatz 5 a) der Straßenausbaubeitragssatzung vom 02. Juni 2017 als Anliegerstraße eingestuft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Maßstab 1 : 1.000





Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 10

Niederkrüchten, den 09.11.2020

Vorlagen-Nr. 21-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 17.11.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten 24.11.2020

Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021

Sachverhalt:

Als Anlage ist der Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2021 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Sitzungskalender 2021 - Entwurf

gez. Wassong

Entwurf Sitzungskalender 2021

- HFA Haupt- und Finanzausschuss
- RPA Rechnungsprüfungsausschuss
- WA Wahlausschuss
- WPA Wahlprüfungsausschuss
- BSK Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
- BKU Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz
- GIS Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
- PVG Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
- WTLF Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
Fr	1	Mo	1	Mo	1	Do	1	Sa	1	Di	1
	Neujahr								Tag der Arbeit		
Sa	2	Di	2	Di	2	Fr	2	So	2	Mi	2
			HFA		HFA		Karfreitag				
So	3	Mi	3	Mi	3	Sa	3	Mo	3	Do	3
											Fronleichnam
Mo	4	Do	4	Do	4	So	4	Di	4	Fr	4
					GIS		Ostersonntag				
Di	5	Fr	5	Fr	5	Mo	5	Mi	5	Sa	5
							Ostermontag				
Mi	6	Sa	6	Sa	6	Di	6	Do	6	So	6
Do	7	So	7	So	7	Mi	7	Fr	7	Mo	7
											PVG
Fr	8	Mo	8	Mo	8	Do	8	Sa	8	Di	8
											BKU
Sa	9	Di	9	Di	9	Fr	9	So	9	Mi	9
So	10	Mi	10	Mi	10	Sa	10	Mo	10	Do	10
Mo	11	Do	11	Do	11	So	11	Di	11	Fr	11
			Weiberfastnacht						HFA		
Di	12	Fr	12	Fr	12	Mo	12	Mi	12	Sa	12
Mi	13	Sa	13	Sa	13	Di	13	Do	13	So	13
									Christi Himmelfahrt		
Do	14	So	14	So	14	Mi	14	Fr	14	Mo	14
Fr	15	Mo	15	Mo	15	Do	15	Sa	15	Di	15
			Rosenmontag								HFA
Sa	16	Di	16	Di	16	Fr	16	So	16	Mi	16
			Rat		Rat						
So	17	Mi	17	Mi	17	Sa	17	Mo	17	Do	17
Mo	18	Do	18	Do	18	So	18	Di	18	Fr	18
Di	19	Fr	19	Fr	19	Mo	19	Mi	19	Sa	19
Mi	20	Sa	20	Sa	20	Di	20	Do	20	So	20
Do	21	So	21	So	21	Mi	21	Fr	21	Mo	21
Fr	22	Mo	22	Mo	22	Do	22	Sa	22	Di	22
			PVG				BSK				
Sa	23	Di	23	Di	23	Fr	23	So	23	Mi	23
			BKU						Pfingstsonntag		
So	24	Mi	24	Mi	24	Sa	24	Mo	24	Do	24
									Pfingstmontag		
Mo	25	Do	25	Do	25	So	25	Di	25	Fr	25
Di	26	Fr	26	Fr	26	Mo	26	Mi	26	Sa	26
							PVG		Rat		
Mi	27	Sa	27	Sa	27	Di	27	Do	27	So	27
							BKU				
Do	28	So	28	So	28	Mi	28	Fr	28	Mo	28
Fr	29			Mo	29	Do	29	Sa	29	Di	29
							WTLF				Rat
Sa	30			Di	30	Fr	30	So	30	Mi	30
So	31			Mi	31			Mo	31		

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember				
Do	1	So	1	Mi	1	Fr	1	Mo	1	Alleheiligen	Mi	1		
Fr	2	Mo	2	Do	2	Sa	2	Di	2		Do	2		
Sa	3	Di	3	Fr	3	So	3	Tag der dt. Einheit	Mi	3	Fr	3		
So	4	Mi	4	Sa	4	Mo	4	PVG	Do	4	Sa	4		
Mo	5	Do	5	So	5	Di	5	BKU	Fr	5	So	5		
Di	6	Fr	6	Mo	6	Mi	6		Sa	6	Mo	6		
Mi	7	Sa	7	Di	7	HFA	Do	7	WTLF	So	7	Di	7	
Do	8	So	8	Mi	8	Fr	8		Mo	8	Mi	8		
Fr	9	Mo	9	Do	9	Sa	9		Di	9	Rat	Do	9	
Sa	10	Di	10	Fr	10	So	10		Mi	10	Fr	10		
So	11	Mi	11	Sa	11	Mo	11		Do	11	Sa	11		
Mo	12	Do	12	So	12	Di	12		Fr	12	So	12		
Di	13	Fr	13	Mo	13	Mi	13		Sa	13	Mo	13		
Mi	14	Sa	14	Di	14	Do	14		So	14	Di	14		
Do	15	So	15	Mi	15	Fr	15		Mo	15	Mi	15		
Fr	16	Mo	16	Do	16	Sa	16		Di	16	Do	16		
Sa	17	Di	17	Fr	17	So	17		Mi	17	Fr	17		
So	18	Mi	18	Sa	18	Mo	18		Do	18	GIS	Sa	18	
Mo	19	Do	19	So	19	Di	19		Fr	19	So	19		
Di	20	Fr	20	Mo	20	Mi	20		Sa	20	Mo	20		
Mi	21	Sa	21	Di	21	Rat	Do	21	So	21	Di	21		
Do	22	So	22	Mi	22		Fr	22	Mo	22	PVG	Mi	22	
Fr	23	Mo	23	Do	23		Sa	23	Di	23	BKU	Do	23	
Sa	24	Di	24	Fr	24		So	24	Mi	24		Fr	24	
So	25	Mi	25	Sa	25		Mo	25	Do	25	BSK	Sa	25	
Mo	26	Do	26	So	26		Di	26	HFA	Fr	26	So	26	
Di	27	Fr	27	Mo	27		Mi	27		Sa	27	Mo	27	
Mi	28	Sa	28	Di	28		Do	28		So	28	Di	28	
Do	29	So	29	Mi	29		Fr	29		Mo	29	Mi	29	
Fr	30	Mo	30	Do	30		Sa	30		Di	30	HFA	Do	30
Sa	31	Di	31				So	31			Fr	31	Silvester	